

ten die Möglichkeit zur Vorbereitung der Schlußvorträge zu geben. Das Gericht darf die Redezeit eines Vortragenden nicht von vornherein begrenzen. Während eines Schlußvortrags darf der Vorsitzende nur eingreifen, wenn der Vortragende von der Sache abschweift, die Würde und das Ansehen des Gerichts, des Staatsanwalts, des Verteidigers oder eines anderen Beteiligten verletzt oder wenn sein Schlußvortrag unnötige Wiederholungen oder Weitschweifigkeiten enthält. In diesem Falle hat der Vorsitzende den Vortragenden zunächst zu ermahnen, zur Sache zu sprechen; führt die Ermahnung nicht zum Erfolg, ist dem Vortragenden ausnahmsweise das Wort zu entziehen. Werden solche prozeßleitenden Maßnahmen des Vorsitzenden beanstandet, entscheidet das Gericht (vgl. § 220 Abs. 3).

1.3. Reihenfolge der Schlußvorträge: Zur Verhandlungsleitung des Vorsitzenden gehört es, daß er den Berechtigten zu ihrem Schlußvortrag in der hier verbindlich geregelten Reihenfolge das Wort erteilt.

1.4. Ein Wiedereintritt in die Beweisaufnahme ist nach den Schlußvorträgen bis zum Beginn der Urteilsverkündung auf Antrag oder auf Initiative des Gerichts möglich. Der Wiedereintritt ist notwendig, wenn vor Beginn der Urteilsverkündung eine weitere Straftat in die Hauptverhandlung einbezogen werden soll (vgl. § 237), ein Beteiligter noch einen Beweisantrag stellt oder das Gericht aus den Schlußvorträgen oder in der Urteilsberatung erkennt, daß der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt ist. Wird ein Antrag auf Wiedereintritt in die Beweisaufnahme vom Vorsitzenden abgelehnt und werden gegen die Ablehnung Einwände erhoben, entscheidet das Gericht (vgl. § 220 Abs. 3). Nach Schluß der erneuten Beweisaufnahme ist gern. §§ 238, 239 zu verfahren.

1.5. Grundlage für die Schlußvorträge des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers bilden die ihm vom Kollektiv oder vom gesellschaftlichen Organ erteilten Aufträge und die Ergebnisse der Beweisaufnahme. Er kann Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen (vgl. §§ 54-56).

1.6. Der Schlußvortrag (das Plädoyer) des Staatsanwalts enthält seine Ausführungen zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme (Beweiswürdigung [vgl. Anm. 5. zu § 22]), seine rechtlichen Darlegungen und seine Anträge. Das Plädoyer muß den an der

Hauptverhandlung teilnehmenden Personen die Notwendigkeit der staatlichen Reaktion auf die Straftat verdeutlichen. Das Plädoyer hat somit eine hohe erzieherische Aufgabe. Alle Erörterungen des Staatsanwalts über den Sachverhalt müssen den Ergebnissen der Beweisaufnahme entsprechen und sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände berücksichtigen. Nur wenn er als bewiesen erachtet, daß der Angeklagte die Straftat begangen hat, darf er eine Verurteilung beantragen. In seinem Schlußvortrag hat der Staatsanwalt auch die Ursachen und Bedingungen (vgl. Anm. 2.2. zu § 101) sowie die Auswirkungen der Straftat darzulegen. Die Charakteristik der Persönlichkeit des Angeklagten soll nur tatbezogene Wertungen enthalten. In seinem Plädoyer ist der Staatsanwalt insbes. verpflichtet, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die im Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen den Tatbestand einer bestimmten Strafrechtsnorm erfüllen. Er hat einen bestimmten Antrag zu Art und Höhe der von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu stellen. Das Gericht ist an diesen Antrag nicht gebunden. Wenn in der Beweisaufnahme die Schuld des Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte und weitere Ermittlungen nicht möglich sind, hat der Staatsanwalt Freispruch zu beantragen.

1.7. Im Schlußvortrag (Plädoyer) des Verteidigers nimmt dieser zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme und zu den vorausgegangenen Schlußvorträgen Stellung. Aus der Stellung des Verteidigers (vgl. §§ 16, 64) folgt, daß er in seinem Plädoyer alle Umstände vorzubringen hat, die geeignet sind, den Angeklagten zu entlasten oder eine im Vergleich mit dem Antrag des Staatsanwalts geringere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu begründen. Von der durch die Beweisaufnahme gegebenen Sachlage ausgehend, soll der Verteidiger diejenigen Tatumstände und rechtlichen Erwägungen in das Blickfeld des Gerichts rücken, die auf eine geringere Schuld oder auf die Unschuld des Angeklagten hindeuten oder aus denen sich Zweifel an der Schuld des Angeklagten ergeben. Der Verteidiger soll sich zu allen Fragen äußern, die den Sachverhalt, dessen strafrechtliche Würdigung, prozessuale Probleme und Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betreffen und begründete Anträge zu der vom Gericht zu treffenden Entscheidung stellen.

1.8. Schlußvortrag des Angeklagten: Hat der Ange-